

BVGer E-913/2023 vom 11. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-913_2023_d20230111

FR: TAF E-913/2023 du 11 janvier 2023

IT: TAF E-913/2023 del 11 gennaio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 11. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-913/2023 Seite 16

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

In seinem ablehnenden Asylentscheid stellte sich das SEM auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe angegeben, er habe nach seiner Ausschaffung aus D. _____ im Jahr 2019 legal in Moskau landen können und sei nicht von den Sicherheitskräften verfolgt worden, sondern habe nach G. _____ und weiter nach E. _____ reisen können. Das Bundesverwaltungsgericht sei in seinem Urteil E-3828/2022 vom 25. Oktober 2022 in Übereinstimmung mit der damaligen Einschätzung des SEM zum Schluss gelangt, er habe in Sicherheit und dauerhaft in seinen Heimatstaat zurückkehren können. Er habe in seiner Anhörung im Asylverfahren insbesondere die Gefahr in Russland betont, die ihm durch seinen Syrienaufenthalt im Jahr (...) drohe. Er habe dazu angegeben, in Syrien alles gemacht zu haben, um seinen dortigen Aufenthalt zu verheimlichen und habe mit keinen Journalisten gesprochen. Dennoch würde man wissen, dass er dort gewesen sei. Er habe keine konkreten Anzeichen nennen können, welche auf eine Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung hindeuten, insbesondere auch keine neuen Gefahren, welche sich seit dem Urteil E-3828/2022 vom 25. Oktober 2022 neu ergeben hätten und habe auch keine objektiv begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung in Russland aufzeigen können. Seine Befürchtungen bezüglich einer Verfolgung in Russland aufgrund seines Syrienaufenthaltes seien sehr vage ausgefallen. Zu den Anträgen der Rechtsvertretung vom 22. Dezember 2022 sei festzustellen, dass entsprechende Verfahrensakte nicht der Aktenevidenzpflicht unterstellt seien. In seiner Anhörung vom 21. Dezember 2022 sei dem Beschwerdeführer zugesichert worden, dass keine Aussagen, die er anlässlich seines Asylverfahrens dem SEM gegenüber tätige, an seinen Heimatstaat weitergeleitet würden. Die Angaben in der Beschwerde vom 2. September 2022 im Schutzstatusverfahren sowie die von ihm eingereichten Beweismittel seien bereits im Urteil BVGer E-3828/2022 vom 15. Oktober 2022 ausführlich gewürdigt worden. Das Gericht sei dabei zum Schluss gelangt, dass er nichts Schlüssiges dargetan habe, das darauf schliessen lasse, dass er bei einer Rückkehr nach Russland mit gezielten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen

E-913/2023 Seite 17 hätte; er könne in Sicherheit und dauerhaft in seinen Heimatstaat zurückkehren. Die evidenzpflichtigen Akten betreffend seines Schutzstatusverfahrens sowie seines Asylverfahrens seien ihm zugestellt worden. Der Antrag seiner Rechtsvertretung, weitere Abklärungen in D. _____ bezüglich seiner dortigen Asyl- und Wegweisungsgründe zu tätigen werde abgelehnt, zumal er zu den diesbezüglichen Fragen im Schutzstatusverfahren äusserst vage und ausweichende Antworten gegeben habe. Gemäss Urteil E-3928/2022, S. 12, habe für das SEM keine Veranlassung bestanden, weitere Untersuchungsmassnahmen vorzunehmen. Da er selbst weder anlässlich des Beschwerdeverfahrens (im Schutzstatusverfahren), noch während des Asylverfahrens genauere Angaben zu seinem Asylverfahren in D. _____ gemacht habe, bestehe nach wie vor keine Veranlassung, in dieser Hinsicht weitere Untersuchungsmassnahmen zu tätigen. Weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat sprechen. Die Sicherheitslage in Tschetschenien habe sich in den letzten Jahren kontinuierlich und nachhaltig verbessert und es herrsche dort aktuell keine Situation allgemeiner Gewalt mehr. Parallel zur Stabilisierung der Sicherheit habe sich auch die Menschenrechtslage positiv entwickelt. Wahllose Personenkontrollen und Inhaftierungen durch das russische Militär oder durch tschetschenische Sicherheitskräfte würden nicht mehr vorkommen. Zurückgegangen seien auch insbesondere die Fälle von Verschwindenlassen und Entführungen von Personen. Nach Einschätzung der UNO und des Internationalen

Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) bestehe etwa seit 2007 in Tschetschenien auch keine humanitäre Krise mehr, wozu auf mehrere Berichte verwiesen werde. Die medizinische Grundversorgung sei mittlerweile wieder gewährleistet. Zudem gelte in Russland die Niederlassungsfreiheit und der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, sich ausserhalb von Tschetschenien niederzulassen. Zum Ganzen wurde auf mehrere öffentlich zugängliche Berichte und Quellen verwiesen. Es würden auch keine individuellen, namentlich auch keine medizinischen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, wozu auf das Urteil E-3828/2022 verwiesen wurde.

E-913/2023 Seite 18

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe wird vorgetragen, die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons T._____ vom (...) betreffend Haftentlassung eingereichte Beschwerde sei aktuell vor dem Bundesgericht hängig. Das SEM habe vor dem Erlass des Asylentscheides das U._____ über den Ausgang des Schutzstatus-Verfahrens informiert. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betont, dass er gerne freiwillig in die Ukraine ausreisen würde. Er habe bereits im Schutzstatus-Verfahren seine Asylgründe glaubhaft dargelegt und anlässlich seiner Anhörung im Asylverfahren näher erläutert. Er habe dabei betont, dass er insbesondere wegen der Unterstützung der tschetschenischen Unabhängigkeit und seines Aufenthaltes in Syrien Opfer einer asylbeachtlichen Verfolgung werde, wenn er nach Russland weggewiesen würde. Tschetschenische Unabhängigkeitskämpfer, deren Familienangehörige und angebliche Aufständische seien besonders gefährdet, wie aus dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-3717/2018 vom 5. Februar 2020 hervorgehe. Russland unterstütze das Assad-Regime militärisch; auf der anderen Seite hätten sich viele tschetschenische Widerstandskämpfer den syrischen Rebellen angeschlossen. Im Falle einer Ausschaffung nach Russland würde er inhaftiert und gefoltert. Er habe Russland vor bald 20 Jahren verlassen und verfüge über kein tragfähiges Netz dort. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde gerügt, das SEM habe es unterlassen, seine Asylgründe rechtsgenügend zu prüfen und es habe den Untersuchungsprinzip verletzt. Die Verfahrensakten hinterliessen den Eindruck, dass die involvierten Behörden zusammengearbeitet hätten, um die Ablehnung des Asylgesuches zu bewirken und den Beschwerdeführer möglichst lange in Haft zu belassen. Zudem enthalte die angefochtene Verfügung keine Begründung für den negativen Entscheid und es werde auf das Urteil im Schutzstatus-Verfahren verwiesen. Wichtige Sachverhaltselemente, wie die Registrierung bei INTERPOL und dem NDB wegen Terrorverdacht, seien ausgeblendet und die familiäre Situation mit keinem Wort erwähnt worden, was den Untersuchungsgrundsatz zusätzlich verletze.

E. 4

In der Beschwerde werden mehrere formelle Rügen erhoben. Diese sind vorweg zu untersuchen.

E. 4.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6

E-913/2023 Seite 19 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2014/2 E. 5.1 ; 2007/37 E. 2.3 ; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.2

Zunächst rügt der Beschwerdeführer, das SEM habe seine Asylgründe nicht rechtsgenügend geprüft und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. In der angefochtenen Verfügung sei auch keine Begründung für den negativen Asylentscheid zu finden. Wichtige Sachverhaltselemente wie die Registrierung bei INTERPOL und dem NDB wegen Terrorverdacht seien ausgeblendet worden. Zudem sei die familiäre Situation vom SEM mit keinem Wort erwähnt worden (vgl. Ziffern 17 bis 20 der Beschwerde). Die Verfahrensgeschichte und -akten deuteten auf einen «heiklen» Fall hin, dass der Fall möglichst schnell und unbemerkt hätte erledigt werden sollen, und dass die involvierten Behörden zusammengearbeitet hätten, um die Ablehnung des Asylgesuchs zu erwirken und den Beschwerdeführer möglichst lange in Haft zu belassen. Dazu wurde auf das Mail des U. _____ an die SEM-Direktion vom 5. Dezember 2022 verwiesen.

E. 4.2.1

Diese Rügen gehen fehl. Das SEM hat im Rahmen des Sachverhaltes die Angaben des Beschwerdeführers, wie er sie bei seinen beiden Befragungen zu Protokoll gegeben hatte, aufgenommen (vgl. Ziffer I/5 und hat dabei auch seine Angaben zu seinen Familien und Verwandten explizit aufgeführt (vgl. Ziffer I/5, 2. Textabschnitt, S. 3 unten). Zudem hat es den wesentlichen Verfahrensinhalt des vorangegangenen Schutzstatus-Verfahrens im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung des Asylentscheides aufgenommen (vgl. Ziffer I/1-2). Aus Ziffer II/1-2 der vorinstanzlichen Erwägungen geht auch hervor, aus welchen Gründen das SEM zur Schlussfolgerung gelangt ist, dass der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

E-913/2023 Seite 20

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer wurde vom SEM bereits im Rahmen des Schutzstatus-Verfahrens am 13. Juni 2022 zu seinen im D. _____ Asylverfahren vorgetragenen Asylgründe konkret und in der gebotenen Tiefe befragt. Er gab dabei an, er habe von der allgemeinen Lage in Tschetschenien berichtet und könne sich nicht genau daran erinnern, was er den D. _____ Behörden gegenüber vorgetragen habe; er habe nicht im okkupierten Tschetschenien leben wollen (vgl. Schutzstatus-Verfahren; Akte 12, S. 2 und 3). Seine diesbezüglichen Angaben und Vorbringen wurden im vorangegangenen Verfahren um Schutzgewährung gewürdigt (vgl. Urteil E-3828/2022 E. 5.2.1, 2. Abschnitt, 5.2.2 und 6.3.2). Der Beschwerdeführer hat sowohl im vorangegangenen Schutzstatus- als auch im

vorliegenden Asylverfahren äusserst vage und ausweichende Antworten abgeben, wodurch er der Vorinstanz weitere Abklärungen zu diesem Aspekt verunmöglichte. Bei dieser Sachlage bestand für das SEM auch im Asylverfahren keine Veranlassung, diesbezüglich weitere Untersuchungs-massnahmen vorzunehmen (vgl. hierzu auch: E-3828/2022 E. 5.2.1, 2. Abschnitt und 5.2.2).

E. 4.2.3

Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung hielt das SEM im Sachverhalt des Asylentscheids alle wesentlichen Sachverhaltselemente fest. Aus den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ist ohne Weiteres ersichtlich, von welchen Überlegungen sich das SEM leiten liess, und die Verfügung ist inhaltlich und sprachlich so abgefasst, dass der Beschwerdeführer sie sachgerecht anfechten konnte, was durch die Einreichung der 10 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift untermauert wird.

E. 4.2.4

Von einer Verletzung der Begründungspflicht oder des Untersuchungsgrundsatzes kann vorliegend keine Rede sein.

E. 4.2.5

Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die juristische Beurteilung seiner Vorbringen durch das SEM nicht teilt, spricht nicht für eine ungenügende Abklärung und Feststellung des Sachverhalts. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt auf der Basis der vorliegenden Akten auch keinerlei Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Beweisabnahme. Das SEM hat bereits im Schutzstatus-Verfahren die vom Beschwerdeführer zur Stützung seiner Vorbringen betreffend einer Gefährdung in Russland eingereichten Beweismittel entgegengenommen und im Rahmen der Würdigung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz mitberücksichtigt hat (vgl. hierzu: E-3828/2022 E. 5.2.4 und 6.4.2). Eine mangelhafte respektive unvollständige

E-913/2023 Seite 21 Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes ist damit nicht ersichtlich und die diesbezüglichen Rügen erweisen sich als unbegründet.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wurde bereits in seinen beiden Befragungen im Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes am 5. Mai und 13. Juni 2022 aufgefordert, die Probleme, mit denen er in Russland vor seiner Ausreise im Jahr 2005 konfrontiert gewesen sei, zu schildern, und es wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, die Gründe darzulegen, die eine sichere und dauerhafte Rückkehr in seinen Heimatstaat in Frage stellen würden. Er wurde auch zu den Gründen befragt, die ihn nach Kriegsausbruch in der Ukraine daran gehindert hätten, zurück nach Tschetschenen oder Russland zu reisen respektive welche Gründe gegen eine Wegweisung nach Russland sprechen würden. Er gab dabei zu Protokoll, dass «sein Land» genau wie die Ukraine okkupiert worden sei; die Menschenrechte würden dort nicht eingehalten; er sei gegen die Aggression von Russland und gegen das dortige politische System. Er wurde explizit danach gefragt, ob er seine politische Position gegen Russland veröffentlicht respektive in den sozialen Medien publiziert habe, was er ausdrücklich verneint hat (vgl. Schutzstatus-Verfahren, Akte A6, S. 2 und 3 sowie Akte A12, S. 4 und 5).

E. 4.4

An der Anhörung im Asylverfahren vom 21. Dezember 2022 trug der Beschwerdeführer keine weiteren, konkretisierende Angaben dazu vor, weshalb er im Heimatland Russland gefährdet sein soll. Sowohl seine Schilderungen zu seinem Einsatz in Syrien als auch diejenigen zu seinem Engagement für den tschetschenischen Widerstand weisen sich durch äusserst oberflächliche und ausweichende Angaben aus. So war er nicht in der Lage, seinen Einsatz in Syrien mit Monatsangaben zeitlich konzis einzugrenzen (vgl. Akte 14, Antwort 22). Er hat dazu weiter vorgetragen, er habe alles getan, um seinen Syrien-Aufenthalt zu verheimlichen und habe insbesondere mit keinen Journalisten gesprochen (vgl. A14, Antwort 34). Weshalb die russischen Behörden bei dieser Sachlage von seinem Engagement im syrisch-türkischen Grenzgebiet Kenntnisse erlangt haben sollen, erschliesst sich dem Gericht nicht auf nachvollziehbare, plausible Weise. Der Beschwerdeführer wurde bereits während seiner Anhörung vom SEM darauf hingewiesen, dass er bloss vage geäusserte Aussagen und Befürchtungen zu Protokoll gegeben habe (vgl. A14, Antwort 37), den- noch hat er nicht konzisere Angaben zum fraglichen Themenkreis machen können oder in der Beschwerdeeingabe vorgetragen.

E-913/2023 Seite 22 Konkrete Anhaltspunkte für eine potenziell ihm im Heimatland drohende asylrelevante Verfolgungsgefahr hat der Beschwerdeführer bei seiner persönlichen Anhörung im Asylverfahren nicht dargelegt. Er hat auch die in den beiden Befragungen im Verfahren um vorübergehende Schutzgewäh- rung vorgetragenen, angeblich weitreichenden Verbindungen zur Regie- rung von Itschkeria im Exil oder eine aktive Teilnahme an der Widerstands- bewegung gegen die Okkupation in Tschetschenien nicht weiter konkreti- siert oder spezifiziert (vgl. hierzu: E-3828/2022 E. 5.3, S. 14). Auch in seiner Beschwerde vom 16. Februar 2023 hat der Beschwerdefüh- rer nicht schlüssig dargetan, dass er bei einer heutigen Rückkehr nach Russland mit gezielten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte. Das SEM hat die besagten Vorbringen des Beschwerdeführers gehört und sich in seinem Entscheid mit diesen auseinandergesetzt. Den Sachverhalt im vorliegenden Asylverfahren hat das SEM in genügender Weise erstellt.

E. 4.5

Die formellen Rügen erweisen sich nach den obigen Erwägungen als unbegründet. Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die an- gefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende (Subeventual-)An- trag um Rückweisung (Rechtsbegehren 4) ist abzuweisen.

E. 4.6

Nachdem der Beschwerdeführer im vorangehenden Schutzstatus-Ver- fahren ebenfalls durch die HEKS Rechtsschutz Bundesasylzentren vertre- ten worden war, bestand für das SEM keine zwingende Veranlassung, dem mit dem Asylverfahren betrauten Rechtsvertreter der HEKS, Beratungs- stelle für Asylsuchende T._____, die Akten des Schutzstatus-Verfahrens zuzustellen. Sowohl die Vorinstanz als auch das Bundesverwaltungsge- richt als Beschwerdeinstanz durfte davon ausgehen, dass dem Rechtsver- treter im Asylfahren die Verfahrensakten des vorangegangenen Schutzsta- tus-Verfahrens zur Verfügung standen oder er zumindest Zugriff auf diese gehabt hätte.

E. 4.7

Soweit ferner weitere Auskünfte zu allfälligen Korrespondenzen zwi- schen dem SEM und dem NDB, den Strafverfolgungsbehörden oder an- derweitigen Stellen wie INTERPOL

oder EUROPOL verlangt wird, bleibt festzuhalten, dass entsprechende Informationen wegen berechtigten öffentlichen Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG der Akteneinsicht nicht unterstehen würden.

E-913/2023 Seite 23 Das Gericht bestätigt in Berücksichtigung der vorinstanzlichen Akten, dass keine Informationen über den Beschwerdeführer an seine heimatlichen Behörden weitergegeben wurden und keine Abklärungen über die Schweizer Botschaft in Russland vorgenommen wurden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass aus den Asylverfahrensakten keine Informationen zu einem konkreten Terror- respektive Terrorismusverdacht hervorgehen. Dieser Themenkreis war weder für das SEM noch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens für das Gericht konkret zu prüfen.

E. 4.8

Im Nachfolgenden sind die materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; vgl. auch Urteil des BVGer D-2282/2018 vom 5. April 2019 E. 5.1).

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Auffassung, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und folglich das Asylgesuch abgelehnt hat.

E-913/2023 Seite 24 Das Gericht bestätigt die Einschätzung des SEM, wonach die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht asylrelevant und in wesentlichen Punkten vage und unsubstanziell ausgefallen sind. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann grundsätzlich auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid und ergänzend auf das Urteil E-3828/2022, E. 5-

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat im vorangegangenen Schutzstatus-Verfahren ausdrücklich vorgetragen und im vorliegenden Asylverfahren bestätigt, dass seine anti-russische

politische Haltung nicht veröffentlicht worden ist und er seine oppositionelle Einstellung auch nicht in den sozialen Medien kundgetan hat. Er hat auch sein Engagement in Syrien geheim zu halten versucht und mit keinen Journalisten darüber gesprochen (vgl. E-3828/2022 E. 6.3.1 sowie Akte 14, Antwort 34). Bei diesen Angaben hat er sich behaftet zu lassen. Von einer Rolle als aktives, exponiertes Mitglied der Rebellenbewegung in Tschetschenien war in beiden Verfahren (betreffend Asylgewährung respektive Schutzstatus-Verfahren) keine Rede. Er hat auch nie vorgetragen, dass er persönlich die örtliche Bevölkerung über die russische Okkupation und die Begehung von Gräueltaten informiert oder konkret seinen Onkel als angeblichen Widerstandskämpfer aktiv unterstützt hätte.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat im vorangegangenen Schutzstatus-Verfahren zu Protokoll gegeben, dass er sich nicht zu erinnern vermöge, welche Gründe er den D._____ Behörden im Rahmen seines dortigen Asylgesuches angegeben habe; er habe hauptsächlich über die allgemeine Lage in Russland gesprochen. Er war er auch nicht in der Lage anzugeben, aus welchen Gründen die D._____ Behörden sein damaliges Asylgesuch abgelehnt respektive weshalb diese eine fünfjährige Einreisesperre gegen ihn verfügt haben (vgl. Schutzstatus-Verfahren A12, S. 2, 3 und 5). Im Rahmen des vorliegenden Asylverfahrens hat er hierzu keine weiterführenden oder spezifizierenden Informationen nachgeliefert. Die Umstände seiner Asylgesuchseinreichung in und seine Ausweisung aus D._____ bleiben damit nach wie vor weitestgehend im Dunkeln. Nachdem er auch seinen Reisepass nicht zu den Akten gereicht und diesen von seiner Frau angeblich hat vernichten lassen (vgl. Akte 14, Antwort 5), liegt der Schluss nahe, dass er den schweizerischen Behörden seine Reisewege oder andere massgebliche Sachverhaltselemente nach wie vor verschweigen oder verschleiern will.

E-913/2023 Seite 25

E. 6.2.2

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Umstände und Ereignisse in Tschetschenien vor 2005, die er als Gründe heranzieht, weshalb er nicht nach Russland zurückkehren könne, liegen fast zwei Jahrzehnte zurück. Sie vermögen im heutigen Zeitpunkt keine Gefahr von gegen ihn persönlich gerichteten Verfolgungsmassnahmen als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Sowohl beim – vage vorgetragene – Vorbringen, «man», sprich die russischen Geheimdienste, hätten in Erfahrung gebracht, dass er in Syrien gewesen sei als auch bei seiner Angabe, die russischen Behörden würden sämtliche Tschetschenen und Syrien-Reisende verfolgen (vgl. A14, Antwort 34) sowie sie meldeten generell Menschen (auch solche, die nie in Syrien gewesen seien) INTERPOL als Syrien-Reisende, handelt es sich um gänzlich unbelegte Behauptungen (vgl. hierzu auch: E-3828/2022 E. 6.3.3). Gezielte, gegen seine Person gerichtete behördliche Repressalien hat der Beschwerdeführer weder im Rahmen seines vorinstanzlichen Verfahrens noch in der Rechtsmittelschrift substantiiert vorgetragen. Vielmehr war es ihm im (...) 2019 sogar möglich, mit seinem russischen Reisepass auf legale Weise ungehindert und offiziell über den Flughafen von Moskau nach Russland ein- und wieder auszureisen, ohne dass ihm Probleme seitens der russischen Sicherheitskräfte entstanden wären. Er hat insgesamt keine konkreten Vorfälle angeben können, die dafür sprechen würden, dass er flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt worden ist oder eine begründete Furcht hat,

sol- chen in der Zukunft ausgesetzt zu werden. Das SEM hat zusammenfassend die Flüchtlingseigenschaft des Be- schwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch entsprechend auch zu Recht abgelehnt. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). 7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-913/2023 Seite 26

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

verwiesen werden.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Be- weis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht er- füllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nicht- rückschiebung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte da- für, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grau- same, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des

EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt – auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine – nicht als unzulässig erscheinen (vgl. E-3828/2022, a.a.O. E. 8.2.1 mit Verweis auf: D-6448/2020 vom 20. September 2022 E. 8.3.3).

E. 8.2.2

Da sich die Familienangehörigen des Beschwerdeführers nicht in der Schweiz befinden, war die Vorinstanz auch nicht gehalten, Wegweisungsvollzugshindernisse unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK zu prüfen.

E-913/2023 Seite 27

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sind zu bestätigen. Im Heimatland des Beschwerdeführers besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, auch wenn die dortige Lage angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine als angespannt eingestuft werden muss.

E. 8.3.2

Es lassen auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Russland schliessen. Erhebliche gesundheitliche Probleme wurden vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch sind solche aktenkundig gemacht worden. Die im Asylverfahren vorgebrachten (...) und (...) Krankheiten (vgl. A14, Antwort 15) wurden im Rahmen der Beschwerdeeingabe nicht weiter spezifiziert oder mit einlässlichen Arztberichten untermauert. Die aktenkundigen Krankheitsbilder vermögen keine gegen den Wegweisungsvollzug sprechende medizinischen Gründe darzustellen. Der Beschwerdeführer verfügt über Berufserfahrung als (...) und im (...) Bereich. Zudem habe er in einem (...)geschäft gearbeitet (vgl. A14, Antworten 12 und 13). Diese diversen Arbeitstätigkeiten lassen darauf schliessen, dass er sich im Heimatland wieder schnell ins Erwerbsleben integrieren können. Seinen Angaben zufolge hat er nach wie vor seine Eltern und zwei Schwestern im Dorf B. _____ in Tschetschenien. Zudem hat er einen Bruder, der mit seiner Familie in P. _____, ebenfalls im russischen Staatsgebiet, lebt (A14. Antworten 8-10). Er verfügt somit über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz im Heimatstaat. Sollte der Beschwerdeführer eine Rückkehr in sein Heimatdorf in Tschetschenien nicht in Betracht ziehen, bleibt es ihm unbenommen, sich im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit bei seinem Bruder in P. _____ oder in einem anderen Teil der Russischen Föderation

niederzulassen.

E-913/2023 Seite 28

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG ; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), sollte er nicht über einen gültigen Reisepass verfügen. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch gutzuheissen, da aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und sich die Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos erwiesen haben. Auf die der Auferlegung der Verfahrenskosten ist deshalb zu verzichten.

E. 10.2

Damit ist gestützt auf Art. 102m Abs. 1 AsylG auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen. Der Rechtsvertreter, MLaw El Uali Emmhammed Said, HEKS, Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende T. _____, ist als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen, nachdem er die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 102m Abs. 3 AsylG erfüllt. Der Rechtsvertreter kennt die Entschädigungskonditionen des Bundesverwaltungsgerichts für das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen (für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Stundenansatz von Fr. 200.- bis 220.- und für nichtanwaltliche Rechtsvertretungen ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis 150.-) und hat sich in anderweitigen Asylbeschwerdeverfahren vor dem Gericht mit diesen Konditionen einverstanden erklärt.

E-913/2023 Seite 29 Mit der Beschwerdeeingabe wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb der Vertretungsaufwand vom Gericht zu schätzen ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist das amtliche Honorar zulasten der Gerichtskasse auf insgesamt Fr. 900.- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-913/2023 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.